

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 9.2.2022, 16:30 Uhr, Große Halle, Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster
- ▶ Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Münster
- ▶ Ersatzbestimmung eines Vertreters in der Bezirksvertretung Mitte der Stadt Münster
- ▶ Ersatzbestimmung eines Vertreters in der Bezirksvertretung Nord der Stadt Münster
- ▶ Allgemeinverfügung der Stadt Münster
- ▶ Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten, Nienberge und dem Waldfriedhof Lauheide
- ▶ Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung eines Servicezentrums und eines Studienlabors auf dem Grundstück Albert-Schweitzer-Campus 1
- ▶ Umlegungsgebiet U 11: Hafen II
- ▶ Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- ▶ Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2022
- ▶ Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes 2020 von Münster Marketing
- ▶ Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

## Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 9.2.2022, 16:30 Uhr, Große Halle, Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster

### Eingang Süd

Parkmöglichkeit: Parkplatz Süd, Zugang/Zufahrt über: Am Hawerkamp

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Sitzung des Rates die 3G-Regel gilt. Ich bitte Sie daher zur Sitzung Ihren Impfnachweis, Ihren Nachweis über die Genesung oder über den Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, mitzubringen und vorzuzeigen.

Beim Betreten des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf am Sitzplatz abgenommen werden. Sie ist immer zu tragen, wenn man seinen Platz verlässt.

### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Integrationsrates
9. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster
10. Anregungen des Jugendrates
- 10.1. Ein Dirtpark im Mauritzviertel
11. Musik-Campus - Grundsatzbeschlüsse
12. MünsterZukunft gemeinsam machen: „Mitgestaltende Öffentlichkeitsbeteiligung stärken - digitale Beteiligungsinstrumente ausbauen“

13. Wirtschaftsplan 2022 der citeq
14. Digitale Stadt Münster - Bericht zur Gigabitkoordination für die Stadt Münster
15. Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte in den Jahren 2022 und 2023
16. Satzung zur Änderung der Sendarbeitssatzung der Stadt Münster und des Entgelttarifes zu § 7 der Sendarbeitssatzung
17. Neufassung Errichtungsbeschluss für den Neubau eines Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Albachten
18. Tarifmaßnahme Mobilität 08/2022 - Anpassung der Fahrpreise zum 1. August 2022 für das Stadtgebiet Münster innerhalb des WestfalenTarifs
19. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2021
20. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2020 (Beteiligungsbericht 2020)
21. Fahrplanmaßnahmen der Stadtwerke Münster GmbH zum 25.04.2022
22. Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance:  
Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für erneuerbare Energien
23. Teilfortschreibung 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster
24. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
25. Trägervergabe für Kindertageseinrichtungen
- 25.1 Trägervergabe für die Kindertageseinrichtung am Kiesekampweg im Stadtteil Coerde, Bezirk Nord
- 25.2 Trägervergabe für die Kindertageseinrichtung Im Drostebusch (ehemals Paul-Schneider-Haus) im Stadtteil Mauritz-Ost, Bezirk Ost
- 25.3 Trägervergabe für die Kindertageseinrichtung südlich Hiltruper Straße im Stadtteil Angelmodde, Bezirk Südost
26. 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015
27. Grundsatzbeschluss zur Erweiterung von 6 Gymnasien zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Umstellung auf G9 unter Beibehaltung der festgelegten Zügigkeiten
28. Erweiterung der Bodelschwingschule zur 3-Zügigkeit mit OGTS und Mensa unter Einbeziehung der Flächen PTA - Baubeschluss -
29. Erweiterung zur 3-Zügigkeit der Annette-von-Droste-Hülshoff Grundschule in Angelmodde - Planungsbeschluss -
30. Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung
31. Bauleitplanung
- 31.1 Stadtbezirk Münster-Mitte
- 31.1.1. Bebauungsplan Nr. 597: Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße  
[Steuerung der städtebaulichen Planung zwischen Hochhaus „Metropolis“ und Hafenstraße]

  1. Beschluss über die Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss

- 31.1.2. 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 113 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße [Aaseestadt]
- 31.2. Stadtbezirk Münster-Südost
- 31.2.1. Bebauungsplan Nr. 626: Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51  
[Gasometer]  
Beschluss zur Aufstellung
- 31.3 Stadtbezirk Münster-Ost
- 31.3.1 1. Bebauungsplan Nr. 619: Mauritz-Ost – östlich Am Pulverschuppen  
Beschluss zur Aufstellung

  2. 91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg / Warendorfer Straße  
Geänderter Beschluss zur Änderung  
[Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete in Münster]

32. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
- 32.1. Familien und Bauherren aus Finanznöten befreien - Stopp der KfW-Bauförderung kompensieren  
Antrag der CDU-Fraktion
- 32.2. Zügigeres Bauen für eine gute Zukunft von Münsters Schulen  
Antrag der CDU-Fraktion
- 32.3. Weichenstellung für ein Jahrzehnt des ÖPNV – Einführung eines günstigen und vereinfachten Tarifsystems für das Münsteraner Nahverkehrssystem  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
- 32.4. Ausgleich für die Stadtwerke – ÖPNV-Fonds etablieren  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt

- 33. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
  - 33.1 Mit QR-Code die Stadt erklärt  
Antrag der CDU-Fraktion  
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
  - 33.2. Ausbau Mobilstation Weseler Straße und Verkehrsversuch Metrobussystem Einfahrtachse  
Antrag der FDP-Fraktion  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität
  - 33.3. Selbstbestimmt und diskriminierungsfrei in unserer Stadt leben können – ein „Aktionsplan LSBTIQ\*“ für Münster  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt  
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
  - 33.4. Weiterentwicklung des Münsteraner Nahverkehrssystems – ÖPNV als Stütze der Verkehrswende nachhaltig und zukunftsfähig aufstellen  
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Verkehr und Mobilität
- 34. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
- 35. Verschiedenes

### Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- 1. Eingänge und Mitteilungen
- 2. Personalangelegenheit der Wohn+Stadtbau GmbH
- 3. Stadtwerke Münster GmbH: Beteiligung eines privaten Investors am Breitbandausbau
- 4. Klarastift / Forderungsverzichte innerhalb der Unternehmensgruppe
- 5. Neuausschreibung des Werbekonzessionsvertrages
- 6. Übertragung des Objektes „Alte Mauritzschule“, Warendorfer Str. 66, im Rahmen einer Sacheinlage auf ein städt. Tochterunternehmen, Stadtbezirk Münster-Mitte
- 7. Ankauf eines Bestandsgebäudes zur Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche entsprechend der projektierten Entwicklung, Bebauungsplan 579 (Gievenbeck-Oxford-Quartier), Stadtbezirk West
- 8. Verschiedenes

Münster, den 2. Februar 2022  
 Der Oberbürgermeister  
 Markus Lewe

Ergänzend erinnere ich an mein Schreiben vom 12.1.2022 und bitte Folgendes zu beachten:

1. Für alle Sitzungen der politischen Gremien gilt sowohl für die Gremienmitglieder als auch für die Zuschauer und Zuschauerinnen die 3G Regelung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO).
2. Alle Mitglieder und Gäste der Sitzungen der politischen Gremien sind verpflichtet, auch während der Sitzungen medizinische Masken zu tragen; wünschenswert ist das Tragen von FFP2-Masken. Diese können nur für einen Redebeitrag abgenommen werden.
3. Die Dauer der Sitzungen sollte auf 3 Stunden beschränkt werden.
4. Alle Fraktionen sollten sich darauf verständigen, dass die Zahl der Redebeiträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten möglichst gering sein sollte. Auf die Redezeitbegrenzung (§ 15 Abs. 5 Geschäftsordnung) wird hingewiesen.

Die Verwaltung wird sowohl FFP2-Masken als auch Schnelltests für diese Sitzung sowie für weitere Sitzungen für Sie bereithalten.

## Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Münster

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Franz Pohlmann, wohnhaft in 48147 Münster, hat am 4.1.2022 beim Wahlleiter den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Münster mit Wirkung ab dem 1.2.2022 zur Niederschrift erklärt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Herr Michael Krapp, geb. 1971, wohnhaft in 48153 Münster, michael.krapp@oedp.de, von der Reserveliste der ÖDP in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 Absatz 6 i.V.m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Stadtdirektor Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Münster, den 20. Januar 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

## Ersatzbestimmung eines Vertreters in der Bezirksvertretung Mitte der Stadt Münster

Gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Frau Maria Magdalena Cantu Rodriguez, wohnhaft in 48147 Münster, hat am 9.12.2021 beim Wahlleiter den Verzicht auf ihr Mandat in der Bezirksvertretung Mitte der Stadt Münster zur Niederschrift erklärt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Herr Joachim Specht, geb. 1953, wohnhaft in 48145 Münster, specht.achim@t-online.de, von der Reserveliste der GRÜNEN in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 i.V.m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Stadtdirektor Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Münster, den 27. Januar 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

## Ersatzbestimmung eines Vertreters in der Bezirksvertretung Nord der Stadt Münster

Gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Dr. Felin Twagirshyaka, wohnhaft in 48157 Münster, hat am 7.1.2022 beim Wahlleiter den Verzicht auf sein Mandat in der Bezirksvertretung Nord der Stadt Münster zur Niederschrift erklärt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Herr Hamayon Safi, geb. 1977, wohnhaft in 48157 Münster, safi@cdu-muenster.de, von der Reserveliste der CDU in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 i.V.m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Stadtdirektor Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Münster, den 25. Januar 2022

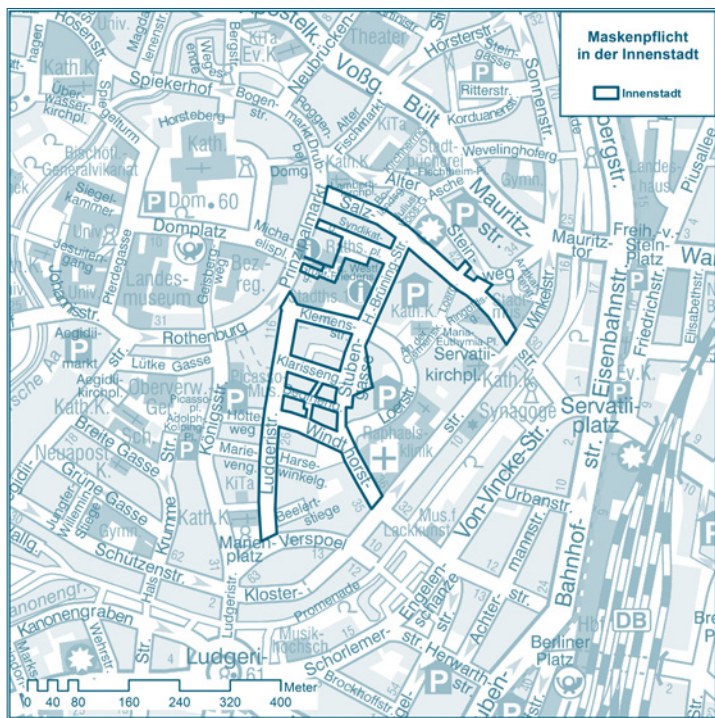
Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter



# Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 NRW vom 11. Januar 2022 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende



Übersichtsplan Nr. 1

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 24.1.2022

### Anordnungen

- I. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogen. OP-Maske) werktags (Montag-Samstag) in der Zeit vom 1.2.2022 bis zum 28.2.2022 für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Stadtbezirk Münster-Mitte im Zeitraum von 10 bis 20 Uhr:
  - Ludgeristraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße),
  - Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone),
  - Windthorststraße (von der Ludgeristraße bis zur Klosterstraße),
  - Stubengasse,
  - Heinrich-Brüning-Straße,
  - Syndikatplatz,
  - Platz des Westfälischen Friedens,
  - Syndikatgasse,
  - Gruetgasse,
  - Klemensstraße,
  - Klarissengasse,
  - Beginengasse.

Die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich unmittelbar aus den Regelungen des § 3 Absatz 2 Nummern 7, 15, 16 und Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO NRW (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen, etc.).

Die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Abweichend von Ziffer I. kann auf das Tragen einer mindestens medizinischen Maske verzichtet werden, wenn dies zum Verzehr von Speisen und Getränken notwendig ist und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- III. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 3 CoronaSchVO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 Euro für den Regelfall geahndet werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.2.2022 außer Kraft.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

### Begründung

#### Zu I.

Deutschland befindet sich in der fünften Welle der Covid-19-Pandemie. Bei den Infektionszahlen des Coronavirus (SARS-CoV-2) ist in den vergangenen Tagen ein schlagartiger Anstieg zu verzeichnen. Die täglich erfassten Neuinfektionen sind auf einem Rekordhoch. Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldet für den 21.1.2022 insgesamt 140.160 Neuinfektionen auf dem Bundesgebiet (20.1.2022: 133.536 Neuinfektionen, 19.1.2022: 112.323 Fälle). Das exponentielle Wachstum der Infektionen ist auf die dominierende Virusvariante B.1.1.529, auch als Omikron bezeichnet, zurückzuführen (89 % der Infektionen), die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Im wöchentlichen Lagebericht des RKI wird die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt sehr hoch eingeschätzt. Eine Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche ist zeitnah möglich.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 20.01.2022: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-01-20.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-20.pdf?blob=publicationFile).

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW (LZG NRW) am 21.1.2022 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 509,8. Daher ist die Infektionsgefahr erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-)Punkten und öffentlichen Verkehrsflächen zusammenkommen. Als Oberzentrum im Münsterland muss die Lage auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden, die aktuell steigen oder hoch sind. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 700. So lag die Inzidenz am 21.1.2022 laut dem LZG NRW in der Stadt Gelsenkirchen bei 883,0 und im Kreis Borken bei 1.053,2.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass eine Entspannung der Infektionszahlen, insbesondere in der kalten Jahreszeit und bei der derzeitigen Entwicklung, nicht absehbar ist. Daher sind weiterreichende Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und der Gefahr vor einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Eine medizinische Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren und damit präventiv schützen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund sinnvoll, dass ein relevanter Anteil der Übertragungen des Coronavirus vor dem Auftreten oder vor der Erkennung erster Krankheitszeichen und damit unbemerkt erfolgt.<sup>2</sup> Daher ist eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit höherer Schutzwirkung (z. B. FFP2) eine geeignete Maßnahme.

Die Innenstadt in Münster erfreut sich großer Beliebtheit und ist ein starker Anziehungspunkt für eine große Anzahl an Personen aus der Umgebung, sei es für private Treffen, zum Einkauf oder einfach für den Besuch der münsterschen Innenstadt. Daher ist die Nutzungsfrequenz sehr hoch. Es kommen viele verschiedene Personen zusammen, die nicht dem eigenen sozialen Kreis angehören und es muss davon ausgegangen werden, dass regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Vor allem in den engen Haupteinkaufsstraßen wird die Abstandssituation unübersichtlich. Für derartige Situationen empfiehlt das RKI ausdrücklich das Tragen einer mindestens medizinischen Maske auch im Außenbereich.<sup>2</sup> Daher ist die Maßnahme erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Haupteinkaufsflächen in der Innenstadt begrenzt. In diesen Bereichen ist erfahrungsgemäß werktags mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen.

Die festgelegten Uhrzeiten sind angelehnt an die Öffnungszeiten der Geschäfte in der Innenstadt und dem damit zu erwartenden Personenaufkommen. An Sonntagen sind die Geschäfte geschlossen. Es ist dann mit einem geringeren Personenaufkommen in der Innenstadt zu rechnen, so dass die Sonntage von der Maskenpflicht ausgenommen sind.

Zeitlich ist die Allgemeinverfügung für die Innenstadt zunächst bis zum 28.2.2022 befristet. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Infektionszahlen durch die eingetretene Omikron-Infektionswelle sowie der möglichen Überlastung des Gesundheitssystems muss die weitere Notwendigkeit der Maskenpflicht stetig und engmaschig überprüft werden.

Das Maß der Belastung für den Einzelnen durch diese Anordnung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen. Sie dient dem Infektionsschutz und trägt dazu bei, das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit für eine potenziell große Anzahl von Menschen weiter zu schützen und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

#### **Zu II.**

Die Maske darf für den Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern, ist darauf zu achten, dass bei der Abnahme der Masken ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Ansonsten erhöht sich das Infektionsrisiko.

Ein milderes, aber gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Daher ist die Maßnahme erforderlich. In Anbetracht des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist die Maßnahme auch angemessen.

#### **Zu III.**

Der Regelsatz für Ordnungswidrigkeiten beträgt in Anlehnung an den Bußgeldkatalog zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 4.12.2021) 150 Euro. Der Regelsatz gilt für einen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen kann der Betrag verdoppelt werden.

#### **Zu IV.**

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28.2.2022. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung jederzeit erforderlich werden.

#### **Zu V.**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

Das private Interesse, sich im Bereich der Innenstadt ohne das Tragen einer mindestens medizinischen Maske aufzuhalten, muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, zurückstehen, da das Risiko aller durch diese Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske erheblich gesenkt wird. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die eben genannte körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO NRW kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung eine Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske für konkret benannte Bereiche ausdrücklich anordnen. Von diesem Recht wird nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Ein Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ist nicht notwendig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 24. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

I. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten, Nienberge und dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 15 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Verfügungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

### Friedhof:

#### Waldfriedhof Lauheide

Reihengräber

IX Feld 2

IX Feld 3

IX Feld 4

IX Feld 5

IX Feld 6

IX Feld 8

#### Hohe Ward

Reihengräber

A 4 93B RG, 111 RG

A 5 161 RG – 164 RG

A 5 196 RG – 203 RG

Urnenreihengräber

B 6 – 8 RU

Kindergräber

IX Feld 4

#### Wolbeck

Reihengräber

Feld M 56 – 58 RG

Urnenreihengrab

Feld L 3 RU

#### Albachten

Reihengräber

Feld 4/Reihe 6 7 – 13 RG

#### Angelmodde

Reihengräber

Feld 36 305 – 314 RG

Feld 36 315 – 323 RG

#### Nienberge

Reihengräber

Feld 9A 32 RG, 33 RG

Feld 5 48 RG, 49 RG

Kindergrab

Feld 10 47 KG

Die Verfügungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 31.12.2022 zu entfernen.

Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen. Ansprüche auf nicht abgeholten Grabschmuck, Grabmale und Pflanzen erlöschen damit.

Münster, den 19. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Christian Niggemann



## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung eines Servicezentrums und eines Studienlabors auf dem Grundstück Albert-Schweitzer-Campus 1**

Az.: WW/1743/EntB/0235

Die UKM Infrastruktur Management GmbH hat am 6.12.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Albert-Schweitzer-Campus 1 Gemarkung Münster, Flur 36, Flurstücke 70, 78, 81, 82 im Stadtgebiet Münster und für die Einleitung des gefördert Grundwassers in das naheliegende Gewässer 3328 (Kinderbach) gestellt. Bei der Dimensionierung der geplanten Maßnahme wurde eine Entnahmemenge von bis zu 518.400m<sup>3</sup> (max. Spitzenabfluss von 20 l/s) prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die sich auf die Bauzeit beschränkende einmalige Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben.

Die Bauwasserhaltung greift temporär durch Entnahme in den Grundwasserhaushalt ein und führt lokal zu einer temporären Grundwasserspiegelabsenkung. Die Ausbreitung der Grundwasserspiegelabsenkung beschränkt sich hierbei weitestgehend auf das Baugrundstück selber. Eine potenzielle Betroffenheit beschränkt sich daher auf den im geltenden Bebauungsplan Nr. 147, 2. Änderung zu erhaltenden Baumbestand im direkten Umfeld der Wasserhaltung, so wie auf ein bestehendes Denkmal, ein Wegekreuz (Coesfelder Kreuz). Durch Schutzmaßnahmen (Bewässerung) werden jedoch negative Auswirkungen auf den Baumbestand entgegengewirkt und nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde sind Auswirkungen auf das Denkmal ebenso nicht zu erwarten.

ten. Nach Abschluss der Bauwasserhaltung stellen sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse im Baufeld und Umgebung wieder ein, so dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt reversibel sind.

Die Grundwasserentnahme und Einleitung in das Gewässer 3328 haben keine nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Wasserqualität des Gewässers 3328 (Kinderbach).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 18. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

I.V.

Matthias Peck

Stadtrat

### **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 24.11.2021 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Münster, Flur 148,

#### **ON 1.101**

Zuteilungsflurstück 729

#### **ON 37**

Flurstück 556

#### **ON 37.1**

Flurstück 364

#### **ON 57**

Zuteilungsflurstück 728

am 14.1.2022 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss



sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. Januar 2022

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer  
Vorsitzender

## Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 24.11.2021 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Teilumlegungsplan T 4: Middelerstraße / Münsterstraße, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1,

### ON 1.1

Flurstücke 3179, 3543 und 3618

### ON 62

Flurstück 2721

am 14.1.2022 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. Januar 2022

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer  
Vorsitzender

## Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 24.11.2021 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Teilumlegungsplan T 5: Von-Krekenbeck-Weg/ Lackmannweg, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel,

### ON 1.2

Flur 6, Flurstücke 382, 848 und 878 sowie Flur 21, Flurstück 71

### ON 57

Flur 6, Flurstück 879

am 14.1.2022 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. Januar 2022

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

## Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des NKF-COVID-19 Isolierungsgesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.311.353.650 €
darin enthalten außerordentliche Erträge von	28.085.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.377.064.460 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	1.377.064.460 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.226.577.460 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.297.107.570 €
nachrichtlich globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	92.809.470 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	268.387.270 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	589.581.746 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	417.030.639 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **182.195.800 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Das maximale Vertragsvolumen der variablen Abschlüsse -soweit sie nicht abgesichert sind- wird auf 30% des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate).

Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **322.539.620 €** festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **65.710.810 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000.000 €** festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer 460 v. H.

### § 7

#### 1. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden. Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

#### 2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

##### 2.1. kw-Vermerk

- 2.1.1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- 2.1.2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

##### 2.2. ku-Vermerk

- 2.2.1. Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2.2. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

### § 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

### § 9

#### 1. Flexible Haushaltsführung

- 1.1. Ergebnisplan
  - 1.1.1. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
  - 1.1.2. Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
  - 1.1.3. Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.2. Finanzplan
  - 1.2.1. Einführung von Dezernatsbudgets  
Mit dem Haushaltsplan 2022 wurden für die Investitionsmaßnahmen Dezernatsbudgets eingeführt. Dies bedeutet, dass die flexible Bewirtschaftung der Investitionsmittel aller Produktgruppen eines Dezernats innerhalb eines verbundenen Budgets erfolgen kann.

- 1.2.2. Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb des verantwortlichen Dezernats zu Budgets verbunden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.2.3. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Dezernatsbudgets zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.2.4. Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb des Dezernatsbudgets zu Verpflichtungsbudgets verbunden.
- 1.3. Gesamtregelungen Ergebnis- und Finanzplan
- 1.3.1. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.3.2. Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

## 2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplans werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

## 3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtkämmerin.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 verfügbar.

## § 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 31. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes 2020 von Münster Marketing

Der Rat der Stadt Münster hat am 23.6.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und den Lagebericht 2020 von Münster Marketing festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 235.999,24 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht 2020 liegen bei Münster Marketing, Klemensstraße 10, Zimmer 4.060 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts 2020 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 14.1.2022 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 von Münster Marketing werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



# Wasser- und Bodenverband Obere Stever

## Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.7.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.6.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. Nov. 2022 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Januar 2022

Wasser- und Bodenverband

Obere Stever

48301 Nottuln

Ralf Högemann

Verbandsvorsteher

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **18.2.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Yosif Ivanov, Johanniterstraße 20, 48145 Münster	12.1.2022	51 42 0112 Ma 10882	Bescheid
Jan Itgenshorst, Kanalstraße 258, 48159 Münster	6.1.2021	20.30.0310 03/22	Bescheid
Joqi Nizam, Nemat, Goedelerstraße 3, 48151 Münster	13.1.2022	59.2407.250989	Bescheid
Ralf Hörstemeier, Gasselstiege 48, 48159 Münster	23.12.2021	59.3607.021679	Bescheid
IVG Verwaltungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 28, 15806 Zossen	10.12.2021 21.12.2021	20.30.0210, 129/21 20.30.0210, 133/21	Bescheid 1 Bescheid 2
Niepsuj, Jacek, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	12.1.2022	59.2404.443372	Bescheid
Holger Luhmann, Bernhard-Poether-Str. 36, 48165 Münster	9.11.2021	59.2803.184801	Bescheid
Avdyl Muharemi, Meinertzstraße 46, 48159 Münster	20.1.2022	12.4004.1590.317.8	Bescheid
Benita Hajrizi, Hohenzollernring 3, 48145 Münster	21.1.2022	59.2415.159260	Bescheid
Jennifer Taveras, Windthorststr. 7 c/o Diakonie/ Wohnhilfen, 48143 Münster	15.12.2021	59.2412.261820	Bescheid
Jolanta Wilinska, Westerheide 42, 48157 Münster	20.1.2022	32.22.0337, NE, Wilinska, Jolanta	Bescheid
Christoph Wolfgang Höfener Schützenstraße 22 in 59071 Hamm	25.1.2022	12-4004.1595.735.2	Bescheid
Boris Nikolov, Schwarzer Kamp 59, 48163 Münster	25.1.2022	59.2605.490780	Bescheid
Michael Wardemann, Angelsachsenweg 32, 48167 Münster	11.1.2022	59.2208.215665	Bescheid
Andrzej Taraszkievicz, Lisa-Meitner-Straße 1, 48161 Münster	28.1.2022	2001.0008.6161	Bescheid
Eigentümergeinschaft Ebadian Dehkordi u.a. Farhad Ebadian Dehkordi, Eichendorffstraße 30, 48167 Münster	27.1.2022	100606113617	Bescheid
Bernhard Frönd, Am Küchenbusch 21, 48161 Münster	27.1.2022	109091804507 100918355607	Bescheid 1 Bescheid 2

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Natalia Nikonova, Könemannstraße 2, 48161 Münster	27.1.2022	101021180739	Bescheid
Laurenz Buhl, Finkenstraße 55, 48147 Münster	27.1.2022	100253796538	Bescheid
Liane Schröder, Hoppendamm 12, 48151 Münster	27.1.2022	100210071828 100210071924	Bescheid 1 Bescheid 2
Nugzar Iakobidze, Plato Nutsbidze II mk/r/lkv Haus 8 Woh. 14, 0183 Tiflis/Georgien	27.1.2022	100239255444	Bescheid
Nikolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	27.1.2022	100243004525	Bescheid
Jen-Marcus Reckhenrich, unbekannt/Spanien	27.1.2022	100255284624	Bescheid
Marcia Aparecida de Jesus, Breslauer Straße 88, 48157 Münster	27.1.2022	100239056437	Bescheid
Eren Eroglu, Von-Esmarch-Straße 63, 48149 Münster	31.1.2022	32.22.RE VA1/ MS-UE552	Bescheid
Lotfiya Oktar, Dachsleite 26, 48157 Münster	27.1.2022	51.42.0115 AL 8819	Bescheid
Danijel Bojic, Bolohstraße 65, 58093 Hagen	31.1.2022	32.22.RE VA1/ MS-CZ136	Bescheid
Carla Nzuana-Bitompo, Gersteinring 50, 44791 Bochum	12.12.2019	653100395215	Bescheid
Frank Herbert Richenshagen, Klosterstraße 96, 48143 Münster	26.11.2020	653100602026	Bescheid
Alessandro Cosman, Meisenweg 10, 33428 Harsewinkel	12.5.2021	653100693773	Bescheid
Naftalic Mohamed, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	1.9.2020	653100551337	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.